

Rechtsgut KundIn oder : fördert New Public Management Rassismus?

Autor(en): **Kerr, Katharina**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rote Revue : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur**

Band (Jahr): **75 (1997)**

Heft 1

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-341328>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Rechtsgut KundIn oder:

Fördert New Public Management Rassismus?

Ein Freund aus Z.¹ erzählte mir kürzlich folgendes Beispiel einer Anwendung des NPM-Gebots der Kundenfreundlichkeit: Im Spital zu U. soll eine tamilische Schwesternhilfe entlassen oder mindestens in eine andere Position versetzt werden. Die Schwesternhilfe, die in Sri Lanka eine qualifizierte Arbeit ausübte, braucht den Job, und die Arbeit mit PatientInnen bedeutet ihr viel. Warum die Kündigung oder Versetzung? Das (öffentliche) Spital bereitet sich auf NPM vor, also auch auf KundInnen(ab)werbung, wie sie an NPM-Spitälern üblich ist. Frau Subramaniam kann immer noch nicht gut Deutsch. Und es gibt Reklamationen: Angeblich wollen sich die PatientInnen nicht von einer dunkelhäutigen Tamilin bedienen lassen. Sie passt den KundInnen einfach nicht, heisst es aus dem Spital. Und das Antirassismusetzgesetz? Unbekannt. «Die PatientInnen wandern uns sonst ab zur Privatklinik. Sie akzeptieren eine Tamilin nicht.» Leistet NPM also dem Rassismus Vorschub? «So kann man es sehen. An die PatientInnen lassen wir sie jedenfalls nicht mehr.»

Ist diese Geschichte ein aktuelles Beispiel mehr dafür, dass die Masken einer nicht mehr opportunen political correctness unter dem wirtschaftlichen Druck, wie ihn NPM erzeugt, fallen gelassen werden? Wie ein VPOD-Sekretär berichtet, gibt es heute viele ähnliche Fälle von Rassismus in öffentlichen Verwaltungen. Rassismus wäre also auch ein «unerwarteter Verän-

derungseffekt», wie von Remo Gysin für Grossbritannien beschreibt. «Marktideologie als Grundlage für die öffentliche Verwaltung» werde, meint Gysin, «zumindest von grossen Teilen der Sozialdemokratie abgelehnt». Abgelehnt wohl – aber von der meistens nicht sozialdemokratischen Mehrheit ist sie erwünscht und wird durchgesetzt. Wohl kann es in rot-grünen Oasen NPM mit Ziel- und Leistungsvereinbarungen geben, welche soziale und Umverteilungsaspekte einbeziehen. In den Kinderkrippen des Stadtberner Jugendamtes, einem NPM-Pilot, gibt es Ziele wie soziale Durchmischung und infrastrukturelle Beihilfe zur Gleichstellung. Der Versuch läuft aber erst seit zwei Jahren und wird, anders als in den meisten anderen Schweizer Städten und Kantonen mit NPM, sorgfältig parlamentarisch und vom Gleichstellungsbüro begleitet. Noch ist NPM am Spital zu U. nicht reglementiert. Es gibt hier noch keine dezentrale Kompetenz auch für Anstellungen und Entlassungen. Frau Subramaniam hat vielleicht Glück. Auch die grosse Umverteilung von (rationierten) Dienstleistungen nach Massgabe der Kunden-Finanzkraft gibt es hier noch nicht. Fälle wie der von Frau Subramaniam sind Beispiele einer, hier vorausseilenden, Deregulierung des Rechts aus Gründen des NPM. Unerwartete Veränderungseffekte dieser Qualität zielen aber auf die Rechtsstaatlichkeit. Das Rechtsgut KundIn als ökonomisches Primat führt auf die schiefe Bahn der Zweiklassengesellschaft.

Katharina Kerr

¹ Alle Orte und Namen von der Redaktion geändert